BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat III
V0878/19 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Rechtsamt 0230
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Rauscher, Johann 3 05-14 04 3 05-14 10 rechtsamt@ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vorschlagsliste der Stadt Ingolstadt für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern am Verwaltungsgericht durch den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht München für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2025

(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste nach § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit 20 Bewerbern und Bewerberinnen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht München wird zugestimmt.

gez.

Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:					
Entstehen Kosten:	☐ ja	⊠ nein			
wenn ja,					
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkei	im laufenden	Haushalt		
Jährliche Folgekosten	che Folgekosten im VWH bei HSt: im VMH bei HSt:			Euro:	
Objektbezogene Einnahmen	☐ Deckungsvorschlag			Euro:	
(Art und Höhe)	von HSt:				
	von HSt:				
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:				
	Anmeldung zu	m Haushalt 20)	Euro:	
_	Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 					
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.					
Bürgerbeteiligung: Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein					
Kurzvortrag:					

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht München endet turnusgemäß am 31. März 2020. Im Jahr zuvor ist die Stadt Ingolstadt nach § 28 VwGO verpflichtet, eine Vorschlagsliste für die Richterwahl zur folgenden Wahlperiode aufzustellen. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt nach § 26 VwGO durch den beim Verwaltungsgericht gebildeten Wahlausschuss.

Die Zahl der nach § 27 VwGO vorzuschlagenden Personen wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts ermittelt. Mit Schreiben 07. Juni 2019 teilte dieser mit, dass von der Stadt Ingolstadt 20 Personen vorzuschlagen sind. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 28 Satz 1 VwGO von der Stadt ausgewählt. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Ein besonderes Verfahren für die Gewinnung der Bewerber ist nicht vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat es sich bewährt,

Vorschläge aus den Reihen der Stadtratsfraktionen und Gruppen einzuholen.

Entsprechend den Stärkeverhältnissen der einzelnen Fraktionen und Gruppen im Stadtrat wurden diese gebeten die folgende Anzahl von Personen vorzuschlagen:

CSU	8	BGI	2
SPD	4	FW	1
Grüne	2	ÖDP	1
UDI	2		

Die Verteilung der Vorschlagsrechte erfolgte nach dem für die Sitzvergabe in den Ausschüssen in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vorgesehenen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers.

Die Fraktionen haben von ihrem Vorschlagsrecht nur teilweise oder nicht Gebrauch gemacht. Die CSU hat nur 5 Bewerber*innen vorgeschlagen, die FW und die ÖDP haben vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht. Eine Ersatzbewerbung wurde nur von den Grünen eingebracht.

Das Rechtsamt hat daher bei 6 Personen aus dem Kreis der nicht bei der Schöffenwahl 2018 berücksichtigten Bewerber*innen nachgefragt, ob diese bereit wären, als ehrenamtliche Richterinnen/Richter beim Verwaltungsgericht zu amtieren. Auf diese Weise konnten 5 Bewerber*innen gewonnen werden, die als Kandidat*innen und eine als Ersatzbewerberin zur Verfügung stehen.

Nach den Angaben auf den Bewerbungsformularen erfüllen alle Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen zur Berufung in das Richteramt. Die ehrenamtlichen Richter müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind nach § 21 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nach § 21 Abs. 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nicht wählbar sind nach § 22 VwGO:

- 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die vorgeschlagenen Personen haben mit der Abgabe des Personalbogens gegenüber dem Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht die Bereitschaft erklärt, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

Abstimmungsvorgang

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste (Anlage 1) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder, erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Anträge auf Änderung der Liste vor der Abstimmung sind im Rahmen von §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung möglich. (§ 28 Satz 5 VwGO). Die Zustimmung kann mit der erforderlichen Mehrheit in einer Abstimmung der gesamten Vorschlagsliste erteilt werden. Da es sich um einen Zustimmungsbeschluss, nicht um eine Wahl handelt, kann nach § 63 Abs. 1 der Geschäftsordnung offen durch Handaufhebung abgestimmt werden.

Die Angaben in der Vorschlagsliste entsprechen § 28 Satz 6 VwGO. Die Vorschläge sind in der Reihenfolge der vorschlagsberechtigten Fraktionen sortiert. Am Ende der Liste sind die Personen vorgeschlagen, die sich um das Amt als Schöffin/Schöffe beworben haben und bereit waren, sich auch als ehrenamtliche Richter*innen beim Verwaltungsgericht zu engagieren.

Vorschlagsliste der Stadt Ingolstadt

für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025

Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Beruf
Depperschmidt	Manuel	26.06.1984	Ingolstadt	Kaufm. Angestellter
Heintze	Eva	17.10.1995		Studentin
Hammer	Jürgen	03.04.1958	Ingolstadt	Maschinenbautechniker
Wöhrl	Franz	03.02.1961	Ingolstadt	Landwirt
Türedi	Deniz	29.06.1974	Ingolstadt	Kanzleimangerin
Volkwein	Petra	20.04.1954	München	Hausfrau
Dr. Scheuerer	Roland	08.05.1962	Ingolstadt	Selbständiger
Kum	Can Devrem	27.05.1969	Fatih/Türkei	Industrieelektroniker
Pfeffer	Elke	05.03.1957	Ingolstadt	Kaufm. Angestellte
Appel	Georg	18.02.1957	Neunkirchen	Ruhestand
Hüssen	Claus-	21.12.1955	Bottrop	Ruhestand
	Michael			
0 - #	Danatha	04.00.4074	1 1 - 4 14	0
Soffner	Dorothea	01.06.1971	Ingolstadt	Geschäftsführerin
Weisberger	Michael	21.05.1972	Ingolstadt	Kaufm. Leiter
Mißlbeck	Michael	18.11.1969	Ingolstadt	Beiratsmitglied
Gruber	Bernhard	29.03.1981	Eichstätt	Kaufm Angestellter
Olubei	Bernilara	23.00.1301	Lionstatt	radiii / tiigestellei
				Angestellte
Vette	Helga	12.06.1967	Schwaigern	Personalwesen
Weller	Franziska	06.03.1992	Ingolstadt	Kaufm. Angestellte
Libor	Michaela	28.12.1961	Ingolstadt	Personalreferentin
Folger	Gerhard	24.03.1955	München	Bankfachwirt
				Fahrer im
Bichler	Gerhard	06.10.1958	Ingolstadt	Patientenfahrdienst

Von der Fraktion der Grünen und dem Rechtsamt werden zusätzlich folgende Ersatzbewerberinnen vorgeschlagen:

Kuttenreich	Paula	12.01.1961	Ingolstadt	Heilpraktikerin
Oechsler	Renate	09.11.1954	Ingolstadt	Selbständige
				Medienmangement-
				Beraterin

Diese kommen nur zum Zug, wenn in der Sitzung ein Antrag gestellt und angenommen würde, eine vorgeschlagene Person aus der Liste zu streichen. In diesem Fall könnten auch die Fraktionen Ersatzbewerber nachnominieren.